Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		
Bürger 1	Es werden folgende Bedenken bzw. Anregungen geäußert: - Der Fahrrad-/Fußweg entlang der Grundstücke 1901 und 1901/16 wird abgelehnt, da befürchtet wird, dass die Nutzer Abfälle in die angrenzenden Ackerflächen werfen und verstärkt Hundekot hinterlassen wird.	- Eine ca. 2,5 m breite Parzelle wurde bereits für den Geh-/Radweg zurückbehalten, so dass keine Flächen vom angrenzenden Eigentümer dauerhaft benötigt werden. Eine kurzzeitige Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase kann erforderlich sein. Abwägung: Das öffentliche Interesse für die Herstellung des Weges überwiegt gegenüber der Befürchtung des Landwirtes. Der Radweg ist entlang der Grundstücke als direkte Erschließung von der Bundes- bzw. Landesstraße zum Gewerbegebiet "GE 1" und "GE 2" mit dem Rad bzw. zu Fuß notwendig sowie als überörtliche Verbindung zwischen der B 312 zur L 283 eine sinnvolle Ergänzung. Das Straßenamt begrüßt den Ausbau des Radwegs.
	 Der Weg (Flst. 911) führt in einem Teilstück von ca. 25 m Länge über sein Grundstück; der Grunderwerb für diese Teilfläche ist noch nicht erfolgt. Der Seilrückweg muss erhalten bleiben und an die B 312 	- Das genannte Teilstück liegt nicht innerhalb des Bebau- ungsplanentwurfes. Der Weg wird genutzt, um zwischen Regenwasserklärbecken und Regenrückhaltebecken auf kurzem Weg fahren zu können. Der Weg ist nicht zwingend notwendig. Da er aber bereits hergestellt ist, sollte ver- sucht werden, den nötigen Grunderwerb zu bekommen. Ansonsten muss der Weg auf dem Fremdgrundstück zu- rückgebaut werden.
	angeschlossen werden, damit landwirtschaftliche Fahrzeuge ihn nutzen können. Dadurch wird eine Mitnutzung der NWU durch landwirtschaftliche Fahrzeuge bzw. eine Querung der Flugbahn überflüssig. Zusätzlich wäre die Anbindung von Flurweg 911 an den Seilrückweg für den Landwirt wünschenswert.	Der Seilrückweg ist teilweise auf Flughafengelände und teilweise Bestand des zukünftigen Neuweihergrabens. Der Weg soll gemeinsam vom Luftsportverein und Stadt Biberach zur Bewirtschaftung des Neuweihergrabens genutzt werden. Eine Verlängerung zur B 312 ist angedacht, soll aber über einen Zaun mit Tor abgegrenzt werden, um das Flugplatzgelände vor unerwünschten Fußgängern/Radfahrern zu schützen. Von einer allgemeinen Freigabe des Weges für landwirtschaftliche Fahrzeuge wird aus Gründen der Flugsicherheit Abstand genommen.

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		
	- Aus dem Lärmgutachten ist es mir nicht ersichtlich, welche Belastung an meiner Hofstelle zu erwarten ist.	-Dies stimmt, im Lärmgutachten waren auch die Hofflächen mit zukünftigen Gewerbeflächen belegt. Deshalb wurde am 18.06.18 eine ergänzende Stellungnahme zu den Auswirkungen der Geräuschkontingentierung auf die Hofstelle vom IngBüro Heine + Jud eingeholt. Diese lautet: "Für die Bewertung der Immissionen entfallen Flächen mit den Flächennummern 01 -19 laut schalltechnischer Untersuchung. An der Hofstelle ist mit den o.g. Randbedingungen tagsüber von einem Beurteilungspegel von rund 50 -55 dB(A) und nachts von rund 35 -40 dB(A) auszugehen. In der Regel werden Hofstellen entsprechend der Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes eingestuft. Die Immissionsrichtwerte betragen hier tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Die Richtwerte werden durch die Gewerbegebiete GE 1 und GE 2 Flugplatz nicht überschritten".
	- Die Grünfläche zum angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück muss so gestaltet werden, dass ein Schattenwurf ausgeschlossen wird.	- Die Grünfläche hat zwei Funktionen: Zum einen ein Ausgleichen der Geländehöhen zwischen Gewerbefläche und landwirtschaftlicher Fläche und zum anderen die landschaftliche Eingrünung des Gewerbegebietes in die Umgebung. Ein Schattenwurf durch die Bäume oder Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Funktion der Eingrünung erfolgreich sein soll. Allerdings kann über die Auswahl der Bäume und Gehölze die Wuchshöhe oder Dichte der Belaubung sowie die Lage der Bepflanzung auf die landwirtschaftliche Fläche Rücksicht genommen werden. Die Anregung wird an die Freiraumplanerin weitergeleitet.
	- Die Abgrabung bzw. Erschließung des östlichsten Baufeldes ist erst bei Bedarf durchzuführen, damit die landwirtschaftlichen Fläche so lange wie möglich genutzt werden können. Es stehen von städtischer Seite keine Ersatzflächen zur Verfügung.	- Es ist nicht beabsichtigt, außer dem Bau der Erschlie- ßungsstraßen und der Anschlüsse in die Grundstücke wäh- rend der Erschließungsmaßname größere Erdbewegungen durchzuführen.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Detailge	- Da bei der Maßnahme ins Grundwasser eingegriffen wird, wird die Befürchtung vorgetragen, dass sich die Risse die beim Bau der Nordwestumfahrung entstanden sind, weiter verstärken.	- Für Eingriffe in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Im Rahmen dieser Genehmi- gung wird überprüft, ob die Hofstelle im möglichen Ein- flussbereich liegt und ob ein Beweissicherungsverfahren zur Dokumentation von möglichen Schäden erforderlich ist.
Abwasserzweckverband Riß Kläranlage	Das Baugebiet "GE 2 – Flugplatz" ist in der Schmutzfrachtsimulation abgebildet, so dass eine geordnete Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Es wird darauf hingewiesen, dass normales Betriebs- und Sozialabwasser unterstellt wird. Sollten sich in diesem Gebiet abwasserintensive Betriebe ansiedeln bzw. stark verschmutzte Abwässer anfallen, dann entfällt die pauschale Zustimmung des AZV Riß. Die Abwasserbeseitigung muss vorab mit dem AZV abgestimmt werden.	Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Die Art und die Verschmutzung von Abwässern kann erst im Rah- men der Bau- bzw. Betriebsgenehmigungsverfahren ge- klärt werden.
Deutsche Telekom Technik	Mitteilung, dass in dem Neubaugebiet "GE 2 - Flugplatz" in Biberach an der Riß die neueste Technik eingesetzt werden soll: FTTH (fiber to the home), Glasfaser bis in das Büro. Dazu wurde eine Eigenausbauerklärung für dieses Gebiet mitgesandt. Bitte um Mitteilung der zukünftigen Straßennamen und Hausnummern.	Die Information wurde an das planende IngBüro weitergeleitet.
ewa-netze	Ein Anschluss des Plangebiets an das Erdgasversorgungs- netz, an das Trinkwasserversorgungsnetz und an das Ver- sorgungsnetz für Telekomunikation (Glasfasertechnolo- gie) der e.wa riss ist technisch möglich bzw. angrenzend zum Plangebiet bereits teilweise vorhanden. In weiterführenden Erschließungsplanungen ist eine Trasse für die Versorgung mit Gas, Wasser, Glasfaser und Strom vorzusehen. Es wird auf notwendige Abstände der Leitungen zu Bäumen und anderen Medien hingewiesen.	In weiteren Leitungsträgergesprächen ist die Leitungsführung zwischen den einzelnen Leitungsträgern zu koordinieren. Die Information wurde an das planende IngBüro weitergeleitet.
Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Natur- schutz	- Naturschutz : Eine abschließende Stellungnahme seitens der unteren Naturschutzbehörde ist noch nicht möglich, da die Eingriff- Ausgleichsbilanzierung noch nicht vorliegt.	- Der Umweltbericht wurde um die Eingriffs- und Aus- gleichsbilanzierung ergänzt. In einem Abstimmungsge- spräch mit Vertretern des Landwirtschaftsamtes und des

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		Amtes für Bauen und Naturschutz konnte erreicht werden, dass als Ausgleichsmaßnahme Ökopunkte von der geplanten Wiedervernässung des Ummendorfer Rieds zugeordnet werden. Allerdings ist die Maßnahme innerhalb der nächsten 2-3 Jahre umzusetzen. Das Flurbereinigungsverfahren ist inzwischen eingeleitet.
	Das vorgelegte Artenschutzgutachten ist hinsichtlich der Feldlerche zu überarbeiten, da nur der Revierverlust inner- halb des Planungsbereiches berücksichtigt wird und nicht der außerhalb des Planungsbereiches (300 m) durch die Kulissenwirkung entstehende Revierverlust.	- Das vorgelegte Artenschutzgutachten wurde hinsichtlich der Feldlerche ergänzt.
Landratsamt Biberach Amt für Umwelt- und Arbeits- schutz	Im Bebauungsplan sollte festgesetzt werden, dass der Nachweis der Lärmimmissionskontingente (flächenbezo- gener Schallleistungspegel) im Baugenehmigungsverfah- ren vorzulegen ist.	Dies ist im Bebauungsplan in 1.1 Absatz 2 bereits verbindlich festgesetzt.
Landratsamt Biberach Landwirtschaftsamt	- In der näheren Umgebung des geplanten Gewerbegebietes befindet sich auf dem Flst. 1406 ein landwirtschaftlicher Betrieb. Aus den nun vorgelegten Planunterlagen ist nicht ersichtlich, inwiefern hier die Verträglichkeit zwischen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und dem geplanten Gewerbegebiet geprüft wurde.	- Der Abstand zwischen dem Wohngebäude und dem geplanten Industriegebiet beträgt ca. 330 m. Für das Industriegebiet "GE 1 Flugplatz" und "GE 2 Flugplatz" wurden immissionspunktbezogene Flächenschallpegel festgesetzt. Zwischen den landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen und dem Industriegebiet besteht eine ca. 20 m breite öffentliche Grünfläche als Abstandsgrün, zur Eingrünung des Baugebietes und zum Ausgleich von Höhenunterschieden innerhalb des Hangbereiches. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Betriebes durch das Industriegebiet ist derzeit nicht erkennbar. Eine ergänzende Aussage zur Lärmbelastung der bestehenden Hofstelle belegt, dass die Werte für Mischgebiet unterschritten werden.
	- Im Textteil zum Bebauungsplan sollte zumindest ein Hin- weis auf mögliche landwirtschaftliche Immissionen (Ge- ruch, Staub, Lärm) aus der Bewirtschaftung der	- Dieser Hinweis wird nicht aufgenommen, es handelt sich um ein Industriegebiet und die Situation ist für alle Bauin- teressenten vor Ort erkennbar.

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		
	umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und aus der angrenzenden Tierhaltung sowie deren Duldung gemacht werden. - Es wird angemahnt, dass der Umweltbericht noch nicht den Unterlagen beigefügt wurde und nur ein Entwurf im Internet zur Verfügung gestellt wurde. Im Entwurf wurden noch keine Ausgleichsmaßnahmen dargestellt und zugeordnet. Es kann daher nicht geprüft werden, inwiefern landwirtschaftliche Belange durch notwendige planexterne Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Regelung des §1§ Abs. 6 NatschG (Baden-Württemberg) hin, wonach das Landwirtschaftsamt an der Auswahl von landwirtschaftlichen Flächen zu beteiligen ist, sofern diese für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. Es wird gebeten, das Landwirtschaftsamt vor dem weiteren Anhörungsschritt nach § 4 II BauGB über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in Kenntnis zu setzen. - Hinweis auf weitere Beteiligung des Landwirtschaftsamts an der Auswahl von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen.	- In einem Abstimmungsgespräch mit Vertretern des Landwirtschaftsamtes und des Amtes für Bauen und Naturschutz konnte erreicht werden, dass als Ausgleichsmaßnahme Ökopunkte von der geplanten Maßnahme "Wiedervernässung Ummendorfer Ried" zugeordnet werden. Allerdings ist die Maßnahme innerhalb der nächsten 2-3 Jahre umzusetzen. Das Flurbereinigungsverfahren ist inzwischen eingeleitet. Es wird als Interimslösung vorgeschlagen, die Flächen im Gewerbegebiet, die nicht sofort bebaut werden,
Landratsamt Biberach Kreisfeuerwehrstelle	- Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.	 eine Rückfrage bei der e.wa-riss hat ergeben: die von der Kreisfeuerwehrstelle geforderte Mindestwasserlieferung von 96 m³/h (1.600 l/Min) und die geforderten Abstände von Hydranten (150 m) können im Plangebiet eingehalten werden. die Forderungen sind an das die Erschließung planende IngBüro weitergeleitet worden.

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		
	 - Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen. - Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert. - Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen. - Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 150 mm lichte Weite aufzuweisen. - Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 1/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen. - Es wird darauf hingewiesen dass durch die Nähe zum bestehenden Flugplatz erweiterte brandschutztechnische Anforderungen durch die zuständigen Behörden bestimmt werden können. 	
Landratsamt Biberach Wasserwirtschaftsamt	- Abwasser: Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da die Kläranlage des Abwasserzweckverbands zurzeit ausgebaut wird. Das abgestimmte modifizierte Trennsystem entspricht den aktuellen Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die im Erschließungskonzept für den Bauabschnitt I getroffenen Festlegungen, die auch für den BA II gelten, sollten bei Bedarf in die örtlichen Bauvorschriften aufgenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel die Gestaltung der Dächer bei Einleitung in Versickerungsmulden.	- Unter Hinweis 3.5 wird auf eine eingeschränkte Verwendung von Metallen als Dachdeckungsmaterial hingewiesen.
	Bodenschutz : Der Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird derzeit erstellt und soll bis Mitte April vorliegen. Insofern kann hierzu noch keine Stellungnahme erfolgen.	Der Entwurf des Umweltberichts wurde nachgereicht, be- inhaltete aber noch keine Aussagen zur Eingriffs- und Aus- gleichsbilanzierung. Der zur Billigung und Offenlage über- arbeitete Umweltbericht bildet eine Eingriffs- und Aus- gleichsbilanz ab.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	- Fließgewässer: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Auf unsere Stellungnahme vom Februar 2016, insbesondere im Hinblick auf Punkt 5.5. der Begründung, wird hingewiesen.	Die Unterlagen für das inzwischen eingeleitete Wasser- rechtsverfahren sind mit dem Landratsamt vorabgestimmt.
Straßenamt	Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Es muss an der überörtlichen Straße entlang der Außenstrecke ein 15 m breiter Streifen von jeder baulichen Nutzung freigehalten und entsprechend gekennzeichnet werden.	Dies ist im Bebauungsplan so dargestellt.
	Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Nebenanlagen i. S. von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO), d. h. Hochbauten, Stellplätze und Garagen und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und§ 14 Abs. 1 BauNVO). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung des Straßenamtes.	Die Forderung des Straßenamtes kann nur für die Anbauverbotsflächen gelten. Dies ist gewährleistet. Wird zur Kenntnis genommen!
	Die Stadt wird außerdem gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen Werbeanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.	Da Anlagen für Fremdwerbung über die örtlichen Bauvorschriften Nr. 2.2.e. im Abstand von 30 m entlang der Nordwestumfahrung ausgeschlossen werden, ist ein weiterer Hinweis nicht notwendig.

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange	Straßenbegleitgrün Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß RPS 2009 einzuhaltende Mindestabstand für Bäume vom Rand der befestigten Fahrbahn beträgt 7,50 m. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes sind passive Schutzeinrichtungen erforderlich.	Der Abstand der geplanten Baumreihe beträgt 8,0 m zum befestigten Fahrbahnrand.
	Zufahrten Hinweis auf das Zufahrtsverbot von der überörtlichen Straße. Dieses gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben; es ist auch auf den Einmündungstrichter der Erschließungsstraße auszudehnen.	Das Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan festgesetzt.
	Erschließungsstraße Wie mit dem RP Tübingen beim Arbeitsgespräch vom 07.04.2016 abgestimmt, ist mit den aktuell vorliegenden Verkehrszahlen (Verkehrsprognose), auch unter Zugrundelegung der Maßnahme Aufstieg B 30, die Leistungsfähigkeit der vier Einmündungen (zwei vorhandene in Richtung Süden / zwei geplante in Richtung Norden) unter Annahme einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Straßenamt baldmöglichst vorzulegen.	Vom IngBüro Modus Consult wurde eine Leistungsfähigkeitsberechnung für die vier Einmündungen erstellt. Die Ergebnisse der Leistungsnachweise weisen für alle Knotenpunkte eine ausreichende Verkehrsqualität (QSV D) aus. Die mittlere Wartezeit für den kritischen Linksabbieger aus dem Nebenstrom beträgt zwischen 31 und 36 Sekunden in der Spitzenstunde. Für die Hauptströme im Zuge der Nordwestumfahrung werden durchgängig sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV A) festgestellt.
	Sollte dieser Nachweis erbracht sein, sind die beiden Einmündungen jeweils mit Linksabbiegestreifen nach den Bestimmungen der RAL 2012 im Einvernehmen mit dem Straßenamt von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen. Die geplanten Anschlüsse an die Kreisstraße müssen vom Straßenamt in bautechnischer Hinsicht geprüft und genehmigt werden. Hierfür ist ein detaillierter Regelentwurf aufzustellen und dem Straßenamt in 3-facher Fertigung sowie 2 Lagepläne und eine Digitalfassung vorzulegen.	IngBüro weitergeleitet.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
belange	Sichtfelder An den Einmündungen der neuen Erschließungsstraßen in die Kreisstraße sind Sichtfelder nach RAL 2012 festzulegen. Die Sichtfelder sind entsprechend der vorgegebenen Abmessungen zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs auf Dauer freizuhalten. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb des Sichtfeldes möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.	Die Sichtfelder sind im BP festgesetzt.
	Rad- und Gehweg Der geplante Rad- und Gehweg nördlich der Nordwestumfahrung wird unsererseits befürwortet. Die Planung muss mit dem Straßenamt abgestimmt werden. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung einschl. des Räum- und Streudienstes für den unter Ziffer 3.1.7 genannten Rad- und Gehweg werden ebenfalls von der Stadt getragen, weil der Weg durch das neue Gewerbegebiet veranlasst ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Förderantrag für GVFG-Mittel wird gestellt.
	Mittelinsel als Querungshilfe Die vorgesehene Mittelinsel als Querungshilfe im Zuge der Nordwestumfahrung Biberach auf Höhe der Ernst-Otter- bacher-Straße ist mit dem Straßenamt abzustimmen. Sämtliche Kosten für die geplante Mittelinsel als Que- rungshilfe (Ziff. 3.1.8) sind von der Stadt zu tragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Für die Querungshilfe werden im Zusammenhang mit dem Geh-/ Radweg Fördermittel beantragt
	Zum Vollzug Es werden weitere Vorgaben zum Vollzug, z.B. zur Vorlage eines Leistungsnachweises der Einmündungen, zum Baubeginn, dem notwendigen Abschluss einer	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		
	Kostenvereinbarung und Regelungen zum Abfluss des Oberflächenwassers gemacht.	
	Im Straßenkörper der überörtlichen Straße dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt nach Möglichkeit keine Versorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen oder Durchpressungen für Kreuzungen von Versorgungsleitungen dürfen erst nach Abschlusseines Nutzungsvertrages mit dem Straßenamt begonnen werden.	
	Hinweise Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Erweiterung des Baugebietes kein zusätzlicher Anschluss an die überörtliche Straße zugelassen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Die Gemeinde wird gebeten, die künftigen Bauherren darauf aufmerksam zu machen, dass bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der geplanten Gebäude keine Reflexionen z. B. durch Spiegelung der Sonnenstrahlen in den Modulen auftreten dürfen, die die Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße erreichen. Die Elemente sind deshalb in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt. Alternativ kann die Reflexionswirkung auch durch eine entsprechende Bauart ausgeschlossen werden.	Es wird folgender Hinweis zu Photovoltaikanlagen aufgenommen: Photovoltaikanlagen im Umfeld der Nordwestumfahrung (K 7532) sind auf den Gewerbegrundstücken bzw. an den Gebäuden so anzuordnen, dass sie zur Straße reflexionsund spiegelungsfrei wirken. Die Anlagen sind in einem Winkel anzuordnen, der eine Reflexion bis auf eine Ebene von 3 m über der Fahrbahn ausschließt.
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei	 Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterla- gen und Daten hat ergeben, dass die Interessen des Digi- talfunks BOS durch den Bebauungsplan nicht betroffen sind. 	Wird zur Kenntnis genommen.
	- Es liegt jedoch möglicherweise eine Betroffenheit des analogen Richtfunknetzes der Feuerwehr vor. Zwei	Ein Gutachten der LS-telcom, eines vom Innenministerium empfohlenen sicherheitsüberprüften IngBüros, wurde zur

Behörde/Träger öffentlicher	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Belange		
	Richtfunkverbindungen der Feuerwehr verlaufen über dem Plangebiet. Inhaber der Richtfunkverbindung ist das Innenministerium Baden-Württemberg. Die Vorprüfung ist auf Grundlage einer zweidimensionalen Betrachtung erfolgt, in der die Richtfunkhöhen über Grund keine Berücksichtigung finden. Für die erforderliche Planungssicherheit wird eine gutachterliche Betrachtung der betroffenen Baufläche durch eine sicherheitsüberprüfte Planungsfirma empfohlen.	Beurteilung der Richtfunkstrecken am 21.08.2018 erstellt. Durch eine Bebauung im GE 2 – Flugplatz kann es zu keinen Beeinträchtigungen kommen, da durch die Neubebauung eine Höhe von 45m nicht erreicht wird. Auf Nachfrage kann in dieses Gutachten Einblick genommen werden.
Regierungspräsidium Stuttgart Landesluftfahrtbehörde	 Die Überprüfung, der im Bebauungsplanentwurf "GE 2- Flugplatz" eingetragenen Höhen hat ergeben, dass die Höhenbegrenzungsdaten freigegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese in sich gekrümmten Flächen keinen Zentimeter Spielraum mehr haben. Maßtoleranzen im Hochbau würden hier schon zu Problemen führen. Es wird darum gebeten, wenn möglich einen Puffer von 50 cm einzubauen, um zumindest Maßtoleranzen in der Höhe vermutlich weitgehend abzufangen. 	Der Einbau eines Puffers wird abgelehnt, da dies zu weiteren Einschränkungen in der Nutzbarkeit führt. Die Bauherren werden über ein Informationsblatt zur Baugenehmigung auf die notwendige Messgenauigkeit hingewiesen.
	 Präzisieren, dass die Höhenlinien maximale Höhenlinien sind, d.h. dass technische Gebäudeausrüstung (TGA), Begrünungen, Geländer, diese Höhen nicht überschreiten dürfen. Die Aufstellung von Baukränen muss von der Landesluftfahrtbehörde genehmigt werden. 	 eine Präzisierung erfolgt in 1.15 sowie 3.7: "Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen inkl. technischer Gebäudeausrüstung, Begrünungen, Geländern und Bäumen" weiterer Hinweis unter 3.7 "Die Aufstellung von Baukränen muss von der Landesluftfahrtbehörde genehmigt werden. Anträge sind beim Regierungspräsidium Stuttgart einzureichen. Die Kräne können Beschränkungen unterliegen, z.B. ist von Auflagen zur Hinderniskennzeichnung auszugehen."
	 Hinweis auf die Landeplatz-Fluglärmrichtlinie, u.a. auf die Anordnung von Bauflächen, dass die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend geschützt wird. 	- Es handelt sich um die Ansiedlung eines Industriegebiets. In 3.1 wird auf die Lärmvorbelastung durch Fluglärm hingewiesen.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	- Ergänzungen zum Umweltbericht, zu den Wuchshöhen von Gehölzen, die sich an dem Hindernisfreiheitsprofil des Verkehrslandeplatzes Biberach zu orientieren haben. Sollten Gehölze über die Zeit die Hindernisfreiheitsflächen durchdringen, so sind diese entsprechend auf die maximale im Bebauungsplan angegebene Höhe zurückzuschneiden.	- Die Ergänzungen werden in den Umweltbericht eingearbeitet.
	- Wie auf S. 24 zu Punkt 3.5 beschrieben, ist entlang des Neuweihergrabens hauptsächliche eine Strauch- und Hochstaudenvegetation vorgesehen. Sollte dies realisiert werden, sehen wir geringe oder keine Einflüsse auf den si- cheren Flugbetrieb gegeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	- Bitte um Ergänzung von Punkt3.8 "Im Plangebiet ist mit archäologischen Zeugnissen (Befunden und Funden) – Kulturdenkmalen gem. §2 DSchG zu rechnen. Das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) wird am weiteren Verfahren beteiligt. Archäologische Sondagen auf Kosten des Bauträgers im Vorfeld von Baumaßnahmen werden zur Schaffung allseitiger Planungssicherheit empfohlen"	- Das Regierungspräsidium Stuttgart hat am 04.06.18 mitgeteilt: "Die am 03.05. durchgeführten Sondagen ergaben keine Anhaltspunkte auf ein archäologisches Kulturdenkmal. Die von Seiten des Landesamtes im Zuge des Bebauungsplanes geäußerten Bedenken sind also ausgeräumt." Der Hinweis 3.8 wird wie gewünscht ergänzt.
Regierungspräsidium Tübin- gen (RPT) Abteilung Straßenwesen und Verkehr	- Keine grundsätzlichen Einwendungen - der Anbauverbotsstreifen ist auch entlang des Zufahrts- astes zu B 312 von 15 m auf 20 m Breite zu erweitern	- dies wurde in den BP-Entwurf übernommen
	- durch die Ausweisung des Baugebietes wird die Möglich- keit eines evtl. Ausbaus des Knotenpunktes (z.B. weiteres Kleeblatt) ausgeschlossen. Insbesondere im Hinblick auf eine Aufstufung der Nordwestumfahrung zur Bundes- straße wird die Stadt gebeten zu prüfen, inwieweit auf die Ausweisung der Teilfläche Gle 6 verzichtet werden kann.	- Die Prüfung hat ergeben, dass ein Verzicht auf die Gewerbefläche zugunsten eines späteren "autobahnähnlichen" Ausbaus nicht möglich ist. Die Stadt Biberach kann die hohe Nachfrage nach gewerblichen Bauplätzen derzeit nicht befriedigen. Auch die Fläche Gle6 ist bereits einem einheimischen Industriebetrieb als Entwicklungsfläche zugesagt worden.

Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
RPT: Belange der Landwirt- schaft	- Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, da im Zuge der Planung ca. 28 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche durch Umwidmung dauerhaft der produktiven Landwirtschaft entzogen werden. Da der BP aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, sind im Rahmen der Abwägung die landwirtschaftlichen Belange in den Unterlagen hinreichend darzustellen und zu berücksichtigen. Um agrarstrukturelle Belange ausreichend zu berücksichtigen, sind im Zuge der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlich hochwertigen Flächen (Vorrangflur Stufe I und II) in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit zur Aufwertung bestehender Biotopstrukturen ist auf jeden Fall zu prüfen und gegenüber Maßnahmen auf produktiven landwirtschaftlichen Flächen vorzuziehen.	- laut Gewerbeflächenentwicklungskonzept (Gutachten der Immakom,2015) wurde ein Gewerbeflächenbedarf von 66-68 ha bis 2030 für die Stadt Biberach ermittelt. Das Konzept wurde mit dem RPT abgestimmt. Derzeit besteht in der Stadt Biberach ein akuter Gewerbeflächenmangel. Die Planung dient daher der Sicherung der Arbeitsplätze und der Firmen auf eigener Markung. Auf Markung Biberach bestehen keine großflächigen für gewerbliche Nutzung geeigneten Flächen mit guter Verkehrsanbindung. Eine ca. 7 ha große Teilfläche dient beispielsweise der Aussiedlung eines Biberacher Gewerbebetriebs aus einer innenstadtnahen, stark eingeschränkten Lage. Als Ausgleichsmaßnahme wird eine Wiedervernässung im Ummendorfer Ried mit Anhebung des Grundwasserspiegels zugeordnet. Die Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Landwirtschaftsamt abgestimmt. Das dafür notwendige Flurbereinigungsverfahren ist eingeleitet. Durch diese Ausgleichsmaßnahme werden keine landwirtschaftlich hochwertigen Flächen in Anspruch genommen.
-Regionalverband Donau -Iller	keine Anregungen und Bedenken	
- IHK Ulm	keine Anregungen und Bedenken	
- Handwerkskammer	keine Anregungen und Bedenken	
- Bürgermeisteramt Warthau- sen	keine Anregungen und Bedenken	